

12809/AB

vom 08.08.2017 zu 13573/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0135-III 1/2017



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 13573/J-NR/2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Peter WURM und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Brutale Schlägerei in Innsbrucker Universitätsklinik“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend und zur Frage 1. ist zu bemerken, dass sich die Anfrage auf eine Strafsache bezieht, die sich im Stadium laufender Ermittlungen befindet, wobei § 12 StPO das Ermittlungsverfahren aus gutem Grunde für nicht öffentlich erklärt. Daher muss ich um Verständnis ersuchen, dass mir eine detaillierte inhaltliche Beantwortung nur soweit möglich ist, als Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten nicht verletzt und der Erfolg der Ermittlungen nicht gefährdet werden.

Zu 1:

Ich verweise auf die einleitende Bemerkung; das Interpellationsrecht bezieht sich auf Gegenstände der Vollziehung und erfasst den Bereich, in dem mir eine Ingerenzmöglichkeit zukommt. Das ist jener Bereich der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit, der eine Pflicht zur Erstattung eines Vorhabensberichts (§§ 8, 8a StAG) begründet; abgesehen davon, dass hier kein Fall einer solchen Berichtspflicht nach § 8a Abs. 2 StAG vorliegt, wäre ein Bericht grundsätzlich nur vor einer Beendigung des Ermittlungsverfahrens zu erstatten. Eine Präjudizierung der ermittelnden Tätigkeit, die nach Art. 90a B-VG dem Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuzuordnen ist, steht mir nicht zu.

Zu 2 und 3:

Ja, es wurde ein Ermittlungsverfahren gegen sechs namentlich bekannte Personen eingeleitet.

Zu 4:

Hauptsächlich wird wegen des Verdachts des Vergehens des Raufhandels nach § 91 StGB sowie wegen des Verdachts des Vergehens der gefährlichen Drohung gemäß § 107 StGB ermittelt. Darüber hinaus wird das Ermittlungsverfahren auch wegen des Verdachts des Vergehens der Nötigung nach § 105 StGB sowie wegen des Verdachts des Vergehens der Sachbeschädigung nach § 125 StGB geführt.

Zu 5 und 6:

Ich darf diesbezüglich auf meine Beantwortung der Frage 1 verweisen; im Übrigen hat die zuständige Staatsanwaltschaft aus Anlass der gegenständlichen schriftlichen Anfrage über den Ermittlungsstand berichtet.

Zu 7 bis 9:

Zunächst verweise ich darauf, dass es sich bei der Antragstellung auf gerichtliche Bewilligung einer Anordnung zur Festnahme und auf Verhängung der Untersuchungshaft um Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft als Organe der Gerichtsbarkeit im Rahmen der Ausübung ihrer Ermittlungsfunktionen handelt (Artikel 90a B-VG), die nicht dem Interpellationsrecht unterliegen.

Die zuständige Staatsanwaltschaft hat berichtet, dass nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen kein dringender Tatverdacht vorgelegen ist, weshalb sie das Vorliegen von Haftgründen nicht zu beurteilen hatte (siehe § 173 Abs. 1 StPO).

Wien, 8. August 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

